

Antrag

der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Dr. Götz Frömming, Armin-Paulus Hampel, Enrico Komning, Frank Magnitz, Jens Maier, René Springer und der Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Strafverfolgung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 8. März 2019 (BGBl. I S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 107 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Antrag auf Herbeiführung eines Verlangens auf Aussetzung einer Strafverfolgungsmaßnahme oder einer sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Bundestages nach Artikel 46 Absatz 2 des Grundgesetzes kann vom Präsidenten, von einer Fraktion, von mindestens acht Mitgliedern des Bundestages oder vom betroffenen Mitglied des Bundestages gestellt werden. Er ist zu begründen und bedarf der Schriftform.

(2) Einen Antrag nach Absatz 1 sowie ein Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten nach Artikel 46 Absatz 3 des Grundgesetzes überweist der Präsident unverzüglich an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung gibt dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied des Bundestages im Falle eines Antrages nach Absatz 1 Gelegenheit zur Äußerung.

(3) Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist auf der Grundlage von Artikel 46 Absatz 2 des Grundgesetzes ermächtigt, abschließend über einen Antrag nach Absatz 1 zu entscheiden. Die Entscheidung soll innerhalb eines Monats nach Überweisung des Antrages an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erfolgen.

(4) Beschließt der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ein Verlangen auf Aussetzung, ist der Beschluss an die für die auszusetzende Maßnahme zuständige Stelle sowie an das für Justiz zuständige Mitglied der Bundesregierung zu übermitteln und dem Bundestag als Unterrichtung bekannt zu machen.

(5) Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in den Fällen des Artikels 46 Absatz 3 des Grundgesetzes Grundsätze über die Behandlung

von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages aufzustellen (Anlage 6) und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden Beschlußempfehlungen an den Bundestag zu machen. Die Beratung über eine Beschlußempfehlung ist an Fristen nicht gebunden. Sie soll frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Vorlage (§ 75 Abs. 1 Buchstabe h) beginnen. Ist die Beschlußempfehlung noch nicht verteilt, wird sie verlesen.

(6) Vor der Konstituierung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann der Präsident dem Bundestag in Immunitätsangelegenheiten unmittelbar eine Beschlußempfehlung vorlegen.“

2. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Beschluss des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1, 2, 3 und 4 werden aufgehoben.
 - bb) Nummer 5 wird Nummer 1.
 - cc) Nummer 6 wird Nummer 2.
 - dd) Nummer 7 wird Nummer 3.
- b) Abschnitt A. Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in den Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1.a) werden die Wörter „Ehren- und Berufsgesichte öffentlich rechtlichen Charakters sowie berufsständische Einrichtungen, die kraft Gesetzes Standesaufsicht ausüben“ gestrichen.
 - bbb) Nummern 1.b) und 1.c) werden aufgehoben.
 - ccc) Nummer 1.d) wird Nummer 1.b).
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Überschrift zu Nummer 2 werden die Wörter „Mitteilung an den Präsidenten des Bundestages und“ gestrichen.
 - bbb) Die Nummern 2.a) und 2.c) werden aufgehoben.
 - ccc) Nummer 2.b) wird Nummer 2 und die Wörter „zur Strafverfolgung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Bundestages der sonst beabsichtigten Maßnahme“ werden durch die Wörter „nach Artikel 46 Abs. 3 GG“ ersetzt.
 - cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - dd) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 6 Satz 1 werden die Wörter „Durchführung des Strafverfahrens oder“ gestrichen.
 - bbb) In Nummer 6 Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 6 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - ee) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Nummern 7.a), 7.b) zweiter Halbsatz, c) und d) werden aufgehoben.
 - bbb) Nummer 7. b) wird zu Nummer 7 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.

- ff) Die Nummern 8 bis 12 werden aufgehoben.
- gg) Nummer 13 wird Nummer 8 und die Angabe „8, 11, 12“ wird gestrichen.
- hh) Die Nummern 14 bis 16 werden aufgehoben.
- ii) Nummer 17 wird Nummer 9.
- c) In Satz 1 in Abschnitt B. Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 90b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB wird die Angabe „13“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- d) In Satz 1 in Abschnitt C. Genehmigung zur Zeugenvernehmung nach § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO wird die Angabe „13“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

Berlin, den 30. April 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Strafverfolgung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der damit einhergehenden gesetzlichen Änderung der bisher geltenden Immunitätsregeln bedarf es zugleich auch einer Anpassung der Geschäftsordnung des Bundestages und dessen Anlage 6.

§ 107 Absatz 1 GO-BT n. F. regelt die formellen Voraussetzungen des Antrags auf Herbeiführung eines Verlangens auf Aussetzung einer Strafverfolgungsmaßnahme oder einer sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Bundestages. Neben dem Schriftformerfordernis des Antrages wird der Kreis der Antragsberechtigten auf den Präsidenten, eine Fraktion, mindestens acht Mitglieder des Bundestages oder das betroffene Mitglied des Bundestages festgelegt. Für den Fall, dass ein Strafverfahren zur politischen Verfolgung instrumentalisiert werden sollte, muss auch das betroffene Mitglied des Bundestages in die Lage versetzt werden, einen entsprechenden Antrag auf Aussetzung zu stellen. Dies ist wegen des repräsentativen Status des Abgeordneten nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG geboten.

§ 107 Abs. 2 Satz 1 GO-BT n. F. regelt die Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. Hier wird insoweit die bisherige Zuständigkeitsregelung übernommen. Durch Absatz 2 Satz 2 wird dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied des Bundestages rechtliches Gehör gewährt.

Nach § 107 Abs. 3 GO-BT n. F. soll der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung binnen eines Monats abschließend über den Antrag entschieden haben. Die Frist von einem Monat ist ausreichend. Sie orientiert sich insoweit an der einmonatigen verwaltungsgerichtlichen Klagefrist des § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO sowie an der einmonatigen Berufungsfrist nach § 517 ZPO.

§ 107 Abs. 4 GO-BT n. F. regelt, dass im Falle der Stattgabe des Aussetzungsantrages der Beschluss an die für die auszusetzende Maßnahme zuständige Stelle sowie an das für Justiz zuständige Mitglied der Bundesregierung zu übermitteln und dem Bundestag als Unterrichtung bekannt zu machen ist.

§ 107 Abs. 5 GO-BT n. F. regelt, dass der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden Beschlussempfehlungen an den Bundestag zu machen hat.

§ 107 Abs. 6 GO-BT n. F. regelt den Fall, dass eine Konstituierung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung noch nicht vorhanden ist. Dann kann der Präsident dem Bundestag in Immunitätsangelegenheiten unmittelbar eine Beschlussempfehlung vorlegen.

Die Anlage 6 wurde ebenfalls an die Neuregelung angepasst, insbesondere hinsichtlich der Antragsberechtigung und der Verhaftung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages.

